

In der Senatssitzung am 30. April 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Der Senator für Finanzen

03.04.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.04.2024

„Programm zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas in der Stadtgemeinde Bremen (SchuKi-Bau) hier: Ausbau des Gymnasiums Horn – Bau- und Kostenplanung auf der Grundlage der geprüften EW-Bau

A. Problem

Mit der Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 zum SchuKi-Bau Programm werden die Gremien über ein Berichtswesen zum Sachstand, Bearbeitungsstand und Mittelverwendung kontinuierlich informiert. Das Programm SchuKi-Bau wird mit dem Berichtswesen nach der Aufstellung des Haushaltes 24/25 fortgeführt werden. Aufgrund der Dringlichkeit soll diese Maßnahme zur Beschlussfassung vorgezogen werden. Das Gymnasium Horn soll gemäß Schulstandortplan von fünf auf sechs Züge und um einen Klassenzug für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) erweitert werden. Im Bestandsgebäude wurden im Hinblick auf die zusätzliche Klassen sowie auf notwendige Differenzierungsräume für die inklusive Beschulung Umbauten geplant und bis 2023 umgesetzt ([VL 20/5163](#)), sodass sich im Bestandsgebäude nun die Jahrgangsbereiche der Sekundarstufe I, die Schulverwaltung, die Mensa und die Fachunterrichtsräume wiederfinden.

Als Kompensation für die dadurch zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen im Gebäudebestand wurde im Rahmen des Sofortprogramms Schule II ([VL 20/636](#)) ein Mobilbau mit befristeter Standzeit auf dem Schulgelände errichtet, der durch die Sekundarstufe II genutzt wird. Um den Raumbedarf der Sekundarstufe II dauerhaft zu decken und einen Rückbau des Mobilbaus zu ermöglichen, ist ein Anbau an das Schulgebäude geplant, der auf 2.918 m² BGF eine offene Lernzone sowie Kursräume für die gymnasiale Oberstufe beinhaltet. Die zukünftige barrierefreie Erschließung erfolgt über den Anbau, der den neuen Haupteingang für den gesamten Gebäudekomplex darstellt. Im Zuge der hochbaulichen Maßnahmen sind auch die Außenanlagen anzupassen bzw. zu erweitern. Der Anbau wird nach dem Effizienzhaus 40 Standard (EH40) geplant und an der

Fernwärmeversorgung des Bestandes angeschlossen. Auf dem Bauwerk wird eine PV-Anlage mit Gründach vorgesehen.

Im Rahmen des „Programms zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas in der Stadtgemeinde Bremen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (SchuKiBau Corona)“ wurde über die Planung berichtet und der Erstellung der EW-Bau auf der Grundlage der ES-Bau im Dezember 2023 zugestimmt ([VL 21/1144](#)).

B. Lösung

Immobilien Bremen hat eine EW-Bau für das Vorhaben dem Ressort Kinder und Bildung sowie der Fachaufsicht Immobilien Bremen beim Senator für Finanzen zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung der EW-Bau durch den Senator für Finanzen ist abgeschlossen, somit können die Mittelbedarfe der Maßnahme haushaltsrechtlich abgesichert werden. In der EW-Bau wurden Planungs- und Baukosten in Höhe von 11,38 Mio. Euro dargestellt und anerkannt. Gegenüber den in der ES-Bau dargestellten Kosten von 10,46 Mio. Euro ergeben sich daher Kostensteigerungen in Höhe von 0,92 Mio. Euro. Diese sind auf Erkenntnisse im Rahmen der vertieften Planung hinsichtlich statischer Bauteildimensionierung, Wasserhaltung, Technischer Anlagen und Außenanlagen zurückzuführen. Hinzu kommen bauliche Risiken in Form von Unsicherheiten im Baugrund und dem Anschluss des Anbaues im Fundamentbereich des Bestandes in Höhe von 0,25 Mio. Euro, mögliche Baukostensteigerungen i.H.v. 0,85 Mio. Euro sowie ein Mittelbedarf in Höhe von 0,3 Mio. Euro für Mobiliar und Ausstattung, sodass in Summe mögliche Gesamtkosten in Höhe von 12,78 Mio. Euro entstehen.

Die von den Planern vorgelegte Kostenberechnung entspricht unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieser Bauaufgabe den Kennwerten für vergleichbare Bauvorhaben. Gemäß Rahmenterminplan soll der Baubeginn im Sommer 2025 erfolgen. Die Nutzungsaufnahme ist im zweiten Quartal 2027 vorgesehen. Um den engen Terminplan einhalten zu können, muss das Vergabeverfahren zeitnah starten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Eine Befassung der Gremien zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, um eine termingerechte Weiterbearbeitung des Projekts zu ermöglichen. Die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt würde sich im Hinblick auf die monatlich anfallenden Mieten für den Mobilbau ungünstig auswirken.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Wie im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas in der Stadtgemeinde Bremen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (SchuKiBau Corona) dargestellt, wurden von den Gesamtkosten gemäß EW-Bau in Höhe von insgesamt 11,38 Mio. Euro bis 2023 1,432 Mio. Euro für die Erstellung der Planungsunterlagen zur Bedarfsplanung, ES-Bau und EW-Bau bereitgestellt. Für den Zeitraum der Haushaltsjahre 2024 bis 2027 entstehen gemäß der geprüften EW-Bau Baukosten in Höhe von 9,948 Mio. Euro zuzüglich angenommenen baulichen Risiken in Höhe von 0,25 Mio. Euro und Risiken für mögliche Preissteigerungen i.H.v. 0,85 Mio. Euro. Hinzu kommt ein Mittelbedarf in Höhe von 0,3 Mio. Euro für Mobiliar und Ausstattung zur Fertigstellung im Jahr 2027. Die Gesamtkosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beträge in Euro	Bis 2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Planungs- und Baukosten lt. EW-Bau	1.432.000	2.517.400	4.338.200	2.879.025	213.375	11.380.000
Bauliche Risiken		250.000				250.000
Mögliche Preissteigerung (Risiko bis Auftragsvergabe)			850.000			850.000
Kosten für Ausstattung					300.000	300.000
Gesamtkosten	1.432.000	2.767.400	5.188.200	2.879.025	513.375	12.780.000
davon bereits abgeflossen*	1.432.000					1.432.000
Mittelbedarf insgesamt		2.767.400	5.188.200	2.879.025	513.375	11.348.000
davon durch VE abzusichern			5.188.200	2.879.025	213.375	8.280.600

* Kosten zur Erstellung der ES- und EW-Bau

Zur Finanzierung der Mittelbedarfe im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wird in 2024 eine Mittelinanspruchnahme in Höhe von bis zu 2.767.400 Euro bei der im Produktplan 97 „Immobilienwirtschaft und -management“ neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3988.884 67-6 „An SVIT, für den Ausbau des Gymnasiums Horn“ beantragt. Die Deckung erfolgt nach Beschluss über den Haushalt 2024 durch Entnahme aus der Sonderrücklage „Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungs Bereichs (Stadt)“ (Hst. 3995.359 05-6), wobei die Mittel für das Risikomanagement in Höhe von 250.000 Euro nur im Bedarfsfall entnommen werden. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Senator für Finanzen (Fachaufsicht Immobilien Bremen) auf Basis begründender Unterlagen.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittelbedarfe ab 2025 ist das Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 8.280.600 Euro bei der o.g. Haushaltsstelle mit Abdeckung in 2025 (5.188.200 Euro), 2026 (2.879.025 Euro) und 2027 (213.375 Euro) erforderlich. Zum späteren Ausgleich dieser Verpflichtung soll die im Haushaltsvorentwurf bei der Haushaltsstelle 3989.884 20-3 „An SVIT für Sanierungsinvestitionen“ eingeplante Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

In 2025 erfolgt die barmittelmäßige Abdeckung der Verpflichtung i.H.v. 5.188.200 Euro ebenfalls über eine Entnahme aus der „Sonderrücklage Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungsbereichs (Stadt)“, wobei die Mittel für mögliche Preissteigerungen in Höhe von 850.000 Euro nur im Bedarfsfall entnommen werden. Die Abdeckung in 2026 und 2027 erfolgt durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 3988.884 61-7 „An SVIT für den Umbau der Schule Alter Postweg zur Ganztagschule“, da nach der erfolgten Ausschreibung dieses Projekts Einsparpotentiale in entsprechender Höhe gesehen werden.

Für die Ausstattung und Möblierung fallen in 2027 voraussichtlich Mittelbedarfe in Höhe von 300.000 Euro an. Zum jetzigen Zeitpunkt werden hierzu aber keine Verpflichtungen eingegangen.

Entsprechend der vom Senat am 28.11.2023 und vom Haushalts- und Finanzausschuss am 08.12.2023 beschlossenen Regelungen zur „Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ dürfen bis zur Beschlussfassung der Haushalte 2024/2025 nur Ausgaben geleistet werden, die entsprechend des Art. 132a Absatz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben unerlässlich sind. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dringend notwendig, damit die Schulpflicht sichergestellt werden kann.

Nach Art. 132a Absatz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung ist der Senat bis zum Inkrafttreten eines Haushaltsplans ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Gemäß den obigen Vorgaben dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um dringliche staatliche Aufgaben zu erfüllen – in diesem Fall zur Gewährleistung und Umsetzung der Schulpflicht. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Prüfung i.S.v. Art.132a Abs. 1 BremLV wurde ein entsprechender internen Prüfvermerk für die Dokumentation zur Zulässigkeit von finanziellen Leistungen im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erstellt.

Die Notwendigkeit einer zeitnahen Durchführung der Maßnahme wird dem Grunde nach bestätigt und für dringlich erachtet, da eine Zurückstellung der Maßnahme bis zum Inkrafttreten der Haushaltsgesetze dazu führen wird, dass die Schulpflicht nicht sichergestellt werden kann.

Die Erweiterung des Gymnasium Horn soll gemäß Schulstandortplan von fünf auf sechs Züge und um einen Klassenzug für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) erfolgen.

Das Gymnasium Horn wird von Schülerinnen und Schülern sowie von Mitarbeitenden jeglichen Geschlechts genutzt. Von der Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten durch den Ausbau des Gymnasium Horn profitieren Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende jeglichen Geschlechts.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die dargestellte Bau- und Kostenplanung für die Erweiterung des Gymnasiums Horn zur Kenntnis und stimmt der weiteren Planung und Umsetzung zu.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Finanzierung und der Mittelinanspruchnahme in 2024 i.H.v. bis zu 2.767.400 Euro mit Deckung aus Entnahme aus der Sonderrücklage Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungsbereichs (Stadt) sowie dem Eingehen von Verpflichtungen für die Jahre 2025-2027 in Höhe von 8.280.600 Euro zu. Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung in 2025 soll durch Entnahmen aus der Sonderrücklage

Ausbau des Schul- und Kindertagesbetreuungsbereichs (Stadt) und für die Jahre 2026/27 durch Einsparungen im Projekt Umbau der Schule Alter Postweg erfolgen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach vorheriger Befassung der Fachdeputation über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) einzuholen.